

Anl. 19 Dienstausweis für die Schleusenaufsicht

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Der Ausweis hat mindestens folgende Daten zu enthalten:

1. 1.Vorderseite

1. a)Schriftzug „Republik Österreich – Dienstausweis“;
2. b)Schriftzug „Schleusenaufsicht“;
3. c)Bundeswappen;
4. d)Lichtbild;
5. e)Vor- und Nachname;
6. f)Schriftzug „Geburtsdatum:“ und das betreffende Datum;
7. g)Schriftzug „Seriennummer:“ und die Seriennummer des Ausweises;
8. h)aufgedruckte Unterschrift der bzw. des Bediensteten;
9. i)Schriftzug „Ausstellungsdatum:“ und das betreffende Datum;
10. j)Schriftzug „Ausstellende Behörde:“ und die betreffende Behörde;

2. 2.Rückseite

1. a)Schriftzug „Schleusenaufsicht“;
2. b)Gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 3, 9 und 10 des Schifffahrtsgesetzes die wesentlichen Berechtigungen wie folgt:
„Wesentliche Berechtigungen gemäß Schifffahrtsgesetz:
 - –Überwachung der Schifffahrt
 - –Erteilung von Anordnungen
 - –Regelung der Schifffahrt
 - –Betreten von Fahrzeugen, Schwimmkörpern, Schifffahrtsanlagen und schwimmenden Anlagen“

In Kraft seit 30.06.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at